Begründung zum Bebauungsplan Nr. 98 - Carl-Diem-Straße

Für die Carl-Diem-Straße bestehen keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

Für das als Innenbereich anzusehende Gebiet sollen entsprechend der vorhandenen Bebauung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung und der bereits vorhandenen Verkehrsflächen rechtsverbindliche Festsetzungen durch den Bebauungsplan Nr. 98 getroffen werden, die auch die bauliche Ausnutzung der noch unbebauten Grundstücke regeln.

Der Planbereich ist dickgestrichelt umrandet. Innerhalb des Planbereiches werden festgesetzt:

1. die Art und das Maß der baulichen Nutzung
2. die überbaubaren Grundstücksflächen
3. die Verkehrflächen

Die Abwässer werden in das städt. Kanalnetz eingeleitet und der Kläranlage zugeführt.

Die erforderlichen Stellplätze und Garagen können auf den Baugrundstücken untergebracht werden.

Die Carl-Diem-Straße ist ausgebaut. Kosten für die Plandurchführung entstehen daher nicht.

Hamm, den 30. September 1970

Stadtrat

Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan Nr. 98 und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 23.11. bis einschließlich 23.12.197o öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 6.1.1971

Städt. Baudirektor

Gehört zur Vfg. v. 29.3.1971
Az. IB3-125.4/Hamm 981
Landesbaubehörde Ruhr

STADT HAMM 53